

**IBLA Luxemburg, Institut fir biologesch Landwirtschaft an Agrarkultur Luxemburg a.s.b.l.,
Association sans but lucratif.**

Siège social: L-5365 MUNSBACH, 13 rue Gabriel Lippmann.

R.C.S. Luxembourg F 7.565

Der Verein ohne Gewinnzweck wurde am 23. November 2007 gegründet.
Die Statuten wurden am 5.5.2008 im Mémorial No 1099, Seite 52706 veröffentlicht.

Hauptgründungsmitglieder waren damals:

- Vereinigung fir biologesche Landbau Lëtzebuerg a.s.b.l. (bioLABEL), R.C.S. Lux. F 4.201
- Veräin fir biologesch-dynamesch Landwirtschaft a.s.b.l. Demeter-Bond Lëtzebuerg, R.C.S. L. F107
(die beiden ersten Vereine haben sich 2012 zusammengeschlossen im Nachfolgeverein:
 - Bio Lëtzebuerg – Vereenegung fir Bio-Landwirtschaft Lëtzebuerg a.s.b.l., R.C.S. Lux. F 9.145)
- Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Schweiz,

und die folgenden 40 Gründungsmitglieder: (Staatsangehörigkeit in Klammern)

| | | | |
|----------------------------|-------------------------|-----------------------|------|
| Aendekerk, Raymond | 4B rue d'Olingen | L-6832 Betzdorf | (L) |
| Arend, Guy | 11 an de Jenken | L-4745 Pétange | (L) |
| Baltes, Daniel | Um Suel | L-9186 Stegen | (L) |
| Barthelmy, Roland | 20 route des 3 Cantons | L-4972 Dippach | (L) |
| Bauer, Doris | 33 rue d'Oetrange | L-5360 Schrassig | (D) |
| Bertrand Graf, Jean-Pierre | 100 rue Andethana | L-6970 Hostert | (L) |
| Brandenburger, Marco | 8 um Kläppchen | L-5720 Aspelt | (L) |
| Chomé, Jeanne | 6 Chaussée | L-6930 Mensdorf | (L) |
| Collette, Michel | 11 rue de Michelbouch | L-9170 Mertzig | (L) |
| Colling, Jean-Louis | 11 rue de Prés | L-9173 Michelbouch | (L) |
| Emering, Marc | Rue de la Croix | L-4998 Sprinkage | (L) |
| Ewald, Bernd | Zum Höchst 5 | D-54317 Farschweiler | (D) |
| Felten, Claude | 26 rue Principale | L-7595 Reckange | (L) |
| Fischbach, Roland | 23 ierwesch Duerf | L-9747 Enscherange | (L) |
| Goedert, Georges | 3 rue de la Mairie | L-6135 Junglinster | (L) |
| Hamen, Nicolas | 10 op der Lei | L-9746 Drauffelt | (L) |
| Hengen, Christian | 29 um Knapp | L-9753 Heinerscheid | (L) |
| Hoeser, Georges | 77 Grand-rue | L-3313 Bergem | (L) |
| Houtmann, Jos | 12 an Uerbech | L-7418 Buschdorf | (L) |
| Jacobs, Francis | 12 Hauptstrooss | L-9757 Kalborn | (L) |
| Kaes, Jean-Paul | 19 Haaptstrooss | L-9835 Hoscheid-Dickt | (L) |
| Kaes-Wagener, Marie-Anne | 19 Haaptstrooss | L-9835 Hoscheid-Dickt | (L) |
| Kass, Tom | 1 rue Bildchen | L-7518 Rollingen | (L) |
| Kleer, Mario | 22 rue du Halt | L-8715 Everlange | (L) |
| Kox, Henri | 37 rue Neuve | L-5560 Remich | (L) |
| Majerus, Roland | 1 cité Princesse Amélie | L-7262 Helmsange | (L) |
| Margue, Charel | 34 rue de Fischbach | L-7447 Lintgen | (L) |
| Mathieu, Christian | Maison 95 | L-9645 Derenbach | (L) |
| Meyers, Guy | 2 rue de Koerich | L-8399 Wandhaff | (L) |
| Moes, Georges | Uhlandstrasse 8 | D-34119 Kassel | (L) |
| Niggli, Urs | Ackerstrasse | CH-5070 Frick | (CH) |
| Noesen-Steiger, Daniela | 16 am Moul | L-7418 Buschdorf | (D) |
| Schanck, Änder | 17 Hualewee | L-9755 Hupperdange | (L) |
| Schanck, Jos | 10 Duarrefstrooss | L-9755 Hupperdingen | (L) |
| Schmit, Pierre | 12 cité au Bois | L-6250 Scheidgen | (L) |
| Schwarz, Claude | 1 rue Hiel | L-8715 Everlange | (L) |

| | | | |
|--------------------|------------------|-------------------|-----|
| Siebenaler, Fräns | 12 rue Neuve | L-9188 Vichten | (L) |
| Staudenmayer, Anja | 1 rue Bildchen | L-7518 Rollingen | (D) |
| Thiel, Marc | 10 om Eer | L-6850 Manternach | (L) |
| Van Westrop, Adri | 4B rue d'Olingen | L-6832 Betzdorf | (L) |

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.08.2015 wurden die Statuten neugefasst, um ihnen den folgenden Wortlaut zu geben:

STATUTEN

I. Name, Gesetz, Sitz

Art. 1 Der Verein ohne Gewinnzweck führt den Namen: Institut für biologische Landwirtschaft an Agrarkultur Luxemburg a.s.b.l., in Abkürzung: IBLA Luxemburg.

Für alle nicht durch diese Statuten geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereine und die Stiftungen ohne Gewinnzweck (im Folgenden: das „Gesetz“).

Art. 2 Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Schuttrange.

II. Zweck, Aufgaben, Dauer, Gemeinnützigkeit

Art. 3 Der Verein sieht Zweck und Ziel seiner Bestrebungen in der Forschung, Beratung, Ausbildung und Kommunikation zu Themen der biologischen Landwirtschaft und Agrarkultur.

Art. 4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erforschung und Entwicklung praktischer Methoden der biologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaft; dabei werden ernährungsphysiologische, ökologische und sozial-ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigt.
- Erforschung gesellschaftsrelevanter Aspekte der Landwirtschaft.
- Betreiben einer Beratungsstelle für landwirtschaftliche Betriebe und öffentliche Körperschaften, mit dem Ziel, der biologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaft die ihr zustehende Bedeutung zu verschaffen.
- Förderung der Aufklärung der Produzenten und Konsumenten über biologische und biologisch-dynamische Landwirtschaft sowie Förderung der Zusammenarbeit zwischen Produzenten, Handel und Konsumenten.
- Förderung der Ausbildung in der biologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaft an den Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten in Luxemburg.

Art. 5 Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt; die Mindestzahl der Mitglieder beträgt fünf.

Art. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

III. Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

Art. 7 Dem Verein können Personen beitreten, die an seinen Zielen interessiert sind, ihn ideell und finanziell unterstützen möchten oder an der Gestaltung seiner Arbeit aktiv mitwirken wollen.

Art. 8 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 9 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich durch schriftliche Mitteilung an den Verwaltungsrat.

Art. 10 Ein Mitglied gilt von Rechts wegen als austretend, wenn es den fälligen Beitrag trotz Mahnung nicht in der in Art. 12 festgesetzten Frist bezahlt.

Bei Vorliegen gewichtiger Gründe (z.B. bewusste Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck) kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschließen. Ab dem Ausschlussvorschlag des Verwaltungsrats und bis zur entgeltigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das zum Ausschluss vorgeschlagene Mitglied von Rechts wegen aller Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

Art. 11 Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied kann keine Mitgliedsbeiträge zurückfordern.

Art. 12 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung festgesetzt und darf 200 Euro nicht überschreiten. Der Mitgliedsbeitrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Zahlungsaufforderung beglichen sein, sonst ist das betreffende Mitglied als austretend zu betrachten.

IV. Organe des Vereins

IV.1. Die Mitgliederversammlung

Art. 13 Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen wird durch den Verwaltungsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher an alle Mitglieder geschickt, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist.

Art. 14 Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt, oder sooft der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet.

Art. 15 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte: Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, Ernennung und Abberufung des Verwaltungsrates, Wahl der Kassenrevision, Genehmigung des Kassenberichtes, Genehmigung des Jahresabschlusses und des Budgets, Entlastung des Verwaltungsrates, gegebenenfalls Ausschluss eines Mitgliedes, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Art. 16 Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden. Jeder Antrag, welcher von wenigstens einem Zwanzigstel der Anzahl von Mitgliedern der letzten Jahresliste unterschrieben ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Beschlüsse können außerhalb der Tagesordnung gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.

Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen (Art. 6 des Gesetzes), durch eine schriftliche Vollmacht. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters den Ausschlag.

Art. 17 Ein Mitglied des Verwaltungsrates leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das am Sitz des Vereins den Mitgliedern zur Verfügung steht. Jede Änderung innerhalb des Verwaltungsrats sowie der Adresse des Sitzes wird gemäß Art. 3 des Gesetzes beim Handels- und Gesellschaftsregister deponiert. Außerdem können die Beschlüsse der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und interessierten Dritten am Sitz des Vereins zur Kenntnis gebracht werden. Die Änderungen in der Mitgliederliste werden innerhalb von vier Monaten nach dem Geschäftsjahr beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

IV.2. Der Verwaltungsrat

Art. 18 Der Verwaltungsrat besteht mindestens aus drei, höchstens aus elf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 19 Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt auf 3 Jahre. Jedoch scheidet bei jeder jährlichen Mitgliederversammlung 1/3 der Verwaltungsratsmitglieder aus, entweder freiwillig, durch das Los oder wegen Ablauf des Mandats.

Art. 20 Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden. Sie können ohne weitere Formalität bei den nächsten Wahlen kandidieren.

Art. 21 Neue Kandidaturen müssen schriftlich wenigstens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsrat eingereicht werden.

Art. 22 In seiner ersten Sitzung betraut der neue Verwaltungsrat eines oder mehrere seiner Mitglieder mit den Verwaltungsratsfunktionen. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein in allen Fällen, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, jedes Jahr der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und das Budget zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann die alleinigen täglichen Geschäfte, unter Ausschluss jeder anderen Befugnisse, an eines seiner Mitglieder oder an einen Dritten delegieren.

Art. 23 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

IV.3. Die Kassenrevision

Art. 24 Die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenrevision kann aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen bestehen. Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 25 Die Kassenrevision prüft den Jahresabschluss und erstattet der Mitgliederversammlung ihren Bericht. Sie ist berechtigt eine Sitzung des Verwaltungsrates oder der Mitgliederversammlung anzuordnen.

IV.4. Wissenschaftlicher Beirat

Art. 26 Der Verwaltungsrat kann einen wissenschaftlichen Beirat mit nur beratender Funktion einsetzen, der selbstständig arbeitet und inhaltlich nicht weisungsgebunden ist. Seine Arbeitsweise wird in einer eigenen Geschäftsordnung im Einklang mit den Statuten geregelt.

V. Geschäftsjahr

Art. 27 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Art. 28 Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen auf der Einladung mitgeteilt werden. Auf dieser Versammlung müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein; andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Diese zweite Versammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Falls bei der zweiten Versammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend waren muss dieser Beschluss vom Zivilgericht bestätigt werden. Bei Versammlungen über Satzungsänderungen zählen vertretene Mitglieder auch als anwesend. Um den Zweck des Vereins zu ändern, sind die strengeren Anwesenheits- und Mehrheitsbestimmungen gemäß Artikel 8, Absatz 3, des Gesetzes zu beachten.

Art 29 Für den Fall der Auflösung des Vereins, durch freiwillige Auflösung oder durch richterlichen Beschluss, werden die Aktiva, nach Begleichung der Passiva, einer gemeinnützigen Vereinigung, welcher das Statut öffentlichen Nutzens durch großherzoglichen Beschluss anerkannt

wurde oder einer Stiftung nach luxemburgischem Recht, deren Zweck eine vergleichbare Aktivität gemäß Art. 3 und 4 der Satzung ist, zugeführt.